

Einkaufsbedingungen der Saia-Burgess Controls AG

1. Annahme, Rangfolge und Veränderung

Diese Bestellung bezieht sich auf den Einkauf von Waren und Dienstleistungen bzw. der auf dem Deckblatt dieses Dokuments beschriebenen Waren und Dienstleistungen (zusammengefasst bezeichnet als "Waren") und wurde von dem auf dem Deckblatt dieser Bestellung näher bezeichneten Mitglied der Unternehmensgruppe Honeywell International Inc. ("Honeywell") ausgestellt. Mit der Rücksendung des als Auftragsbestätigung dienenden Exemplars dieser Bestellung oder dem Beginn der Leistungserbringung durch den Lieferanten (je nachdem, welcher dieser Zeitpunkte der frühere ist) gilt diese Bestellung als angenommen. Honeywell weist generell alle zusätzlichen oder widersprechenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten zurück, unabhängig davon, ob sie eine wesentliche Veränderung der Bestellung darstellen, und ungeachtet der Annahme und der Bezahlung der Waren des Lieferanten durch Honeywell. Alle Bezugnahmen auf ein Angebote oder eine Preisangabe des Lieferanten sind nicht als Erklärungen der Annahme einer in dem betreffenden Dokument enthaltenen Bedingung, Verpflichtung oder Anweisung zu verstehen. Abläufe früherer Geschäfte sowie Handelsbräuche verändern oder ergänzen nicht die Bestimmungen der vorliegenden Bestellung. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen treten zusammen mit den Spezifikationen, Zeichnungen und anderen auf dem Deckblatt dieser Bestellung angegebenen oder beiliegenden bzw. durch ihre Bezugnahme integrierten Dokumenten an die Stelle aller früheren oder gleichzeitigen mündlichen oder schriftlichen Mitteilungen, Darstellungen, Zusagen oder Verhandlungen in Zusammenhang mit dem Gegenstand dieser Bestellung. Alle mit dieser Bestellung verbundenen Vertragsdokumente sind als ein Vertrag zu interpretieren. Für den Fall, dass zwischen diesen Vertragsdokumenten Widersprüche auftreten, gilt die nachstehende Rangfolge der Gültigkeit: a) Konsignationslagerverträge; dann b) Lieferverträge; dann c) Verträge über Arbeitsleistungen; dann d) das Deckblatt dieser Bestellung und alle darin enthaltenen oder durch ihre Bezugnahme integrierten ergänzenden Bedingungen; dann e) diese allgemeinen Einkaufsbedingungen; und schließlich f) andere Vertragsdokumente, die schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurden. Veränderungen und Modifikationen dieser Bestellung sind für Honeywell nur bindend, wenn sie schriftlich vereinbart werden, den ausdrücklichen Vermerk enthalten, dass damit diese Bestellung verändert wird, sowie von einem bevollmächtigten Vertreter des Bereichs Einkauf von Honeywell unterzeichnet oder elektronisch bestätigt wurden. Wenn dem Lieferanten Unklarheiten, Fragen oder Abweichungen zwischen dieser Bestellung und einer Spezifikation, einem Entwurf oder einer anderen technischen Anforderung bewusst werden, die auf diese Bestellung anwendbar ist, wird er diese Angelegenheit unverzüglich gegenüber Honeywell zur Klärung anzeigen.

2. Lieferung, Versand und Verpackung

- 2.1. Der Lieferant liefert die Waren in den auf dieser Bestellung oder den Abrufaufträgen dazu angegebenen Mengen sowie zu dem (den) darin angegebenen Termin(en). Falls keine Liefertermine angegeben sind, bietet der Lieferant seine(n) beste(n) Liefertermin(e) an, die dann der Bestätigung durch Honeywell unterliegen. Sofern nicht anders angewiesen, sind alle Waren, die an einem Tag von einem Ausgangs- zu einem Zielort versandt werden, in einem Frachtbrief oder Luftfrachtbrief (je nachdem) zusammenzufassen. Jegliche Termine sind Fixtermine.
- 2.2. Wenn der Lieferplan aus einem anderen Grund als einem Verschulden von Honeywell gefährdet ist, muss der Lieferant auf seine Kosten die Waren auf dem schnellsten Versandweg liefern, um die Anforderungen der Bestellung zu erfüllen. Ist die Lieferung der Waren überfällig, wird der Lieferant Honeywell in Bezug auf die Zuteilung und den Versand von Waren oberste Priorität einräumen. Honeywell behält sich das Recht vor, Lieferungen, deren Menge sich von der durch Honeywell bestätigten Menge unterscheidet, ganz oder teilweise und für Honeywell kostenfrei abzulehnen. Weiterhin behält sich Honeywell vor, andere der Honeywell im Falle der Spätlieferung

zustehenden Rechte geltend zu machen. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Honeywell nimmt der Lieferant keinen Ersatz für Produkte oder Dienstleistungen vor. Alle Posten werden entsprechend den Instruktionen von Honeywell bzw. (sofern solche Instruktionen nicht vorliegen) entsprechend der üblichen Praxis verpackt, so dass ein unbeschädigter Eingang der Waren gewährleistet ist. Honeywell kann nicht für verschüttete oder auslaufende Materialien sowie andere Umweltschäden (einschließlich der entsprechenden Reinigungskosten) haftbar gemacht werden, die beim Versand der Waren im Rahmen der Bestellung bis zum Eingang bei Honeywell auftreten. Alle Versandbehälter werden entsprechend den Instruktionen auf der Bestellung von Honeywell zur Identifikation ordnungsgemäß gekennzeichnet. Ihnen ist ein Packzettel beizulegen, auf dem mindestens die Honeywell-Bestellnummer(n), die Teilenummer des Produkts, eine detaillierte Produktbeschreibung, Herkunftsland, die Gesamtanzahl der versandten Verpackungseinheiten, die Menge der versandten Produkte und die endgültige Lieferanschrift anzugeben ist. Posten, die vor dem im Lieferplan von Honeywell festgelegten Datum geliefert werden, können zu Lasten des Lieferanten zurückgesandt werden. Der Lieferant informiert Honeywell bei einheimischen Lieferungen auf Wunsch von Honeywell sowie bei Lieferungen im internationalen Verkehr generell durch eine Versandanzeige über die Übergabe der Waren an einen Frachtführer zum Transport. Auf allen Schriftwechseln, Versandetiketten und Versanddokumenten, einschließlich der Packlisten, Frachtbriefe und Luftfrachtbriefe, müssen die Bestellnummern angegeben werden.

- 2.3. Alle Waren müssen, sofern nicht von den zuständigen Behörden des Ziellandes eine spezielle Befreiung von dieser Regelung vorgenommen wurde, gut lesbar, nicht löschar und permanent mit dem Ursprungsland gekennzeichnet sein, sofern der Charakter des Artikels oder Behälters dies zulässt.
- 2.4. Der Lieferant stellt Honeywell folgende Unterlagen zur Verfügung: (a) die in den USA vergebene Harmonized-Tariff-Schedule-Nummer (HTS-Nummer), Informationen oder Zertifikate des Ursprungslands, Herstellererklärungen, die im Rahmen von Freihandelsabkommen (Free Trade Agreements, FTA) erforderlichen Zertifikate (FTA-Zertifikate) sowie alle anderen Dokumente und Informationen, die Honeywell unter Umständen verlangt, um den internationalen Handelsvorschriften zu entsprechen oder die Höhe der Steuern, Gebühren und Abgaben in dem gesetzlich zulässigen Rahmen zu senken, und (b) FTA-Zertifikate für alle Waren, auf die mindestens ein Freihandelsabkommen anwendbar ist. Der Lieferant stellt Honeywell alle Dokumente, Unterlagen und andere unterstützende Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um die Anwendbarkeit eines solchen Freihandelsabkommens auf die Waren zu belegen. Der Lieferant unternimmt alle angemessenen Anstrengungen, um die Anwendbarkeit eines Freihandelsabkommens auf die Waren zu erreichen.
- 2.5. Innerhalb eines Werktags nach der Übergabe der Waren durch den Lieferanten an den Frachtführer sendet der Lieferant Honeywell einen kompletten Satz Versanddokumente, einschließlich der Rechnung, der Packliste, des Luftfrachtbriefes, oder drei Teile des Frachtbriefs für den Kombiverkehr, rein und ohne Notizen, die notwendig sind, um die Waren an Honeywell zu übergeben.

3. Mitteilung über Verzögerungen

Der Lieferant muss Honeywell unverzüglich schriftlich alle relevanten Informationen über eine tatsächliche oder drohende Verzögerung gegenüber der zeitgenauen Erfüllung der Bestellung mitteilen.

4. Höhere Gewalt

Keine Partei gerät für eine verzögerte Erfüllung oder eine Nichterfüllung ihrer Obliegenheiten im Rahmen dieser Bestellung in Verzug, wenn diese Verzögerung auf Ursachen zurückzuführen ist, die sich ohne Fehlverhalten oder Fahrlässigkeit der betroffenen Partei außerhalb ihrer Kontrolle ereigneten. Dabei gilt jedoch die Voraussetzung, dass jede verzögerte Erfüllung oder Nichterfüllung aufgrund des Verzugs eines Unterlieferanten des Lieferanten nur entschuldigt wird,

wenn sie (a) sowohl außerhalb der Kontrolle des Lieferanten, als auch außerhalb der Kontrolle seines bzw. seiner Unterlieferanten lag, und (b) die zu liefernden Waren nicht rechtzeitig von anderen Quellen bezogen werden konnten, so dass eine Einhaltung des Lieferplans auch auf diesem Weg nicht möglich war. Möglichkeiten für den Lieferanten, die Waren zu einem für ihn günstigeren Preis zu verkaufen, sowie finanzielle Probleme des Lieferanten beim Einkauf von Materialien oder bei Verarbeitungsschritten, die für die Herstellung der Waren notwendig sind, stellen keine höhere Gewalt dar. Die von einem durch höhere Gewalt entschuldbaren Ereignis betroffene Partei wird die jeweils andere unverzüglich schriftlich informieren und detailliert alle Einzelheiten sowie die erwartete Dauer der höheren Gewalt angeben. Sie wird sich darüber hinaus nach Kräften bemühen, ein solches Ereignis zu beheben, falls es behebbar ist. Wenn sich die Lieferung des Lieferanten verzögert, kann Honeywell die Lieferungen, welche für den Zeitraum des durch höhere Gewalt Ereignisses geplant waren, stornieren, oder den Leistungszeitraum nach eigenem Ermessen entsprechend der Dauer dieses Ereignisses verlängern. Wenn während der Lieferung von Waren an Honeywell ein durch höhere Gewalt entschuldbares Ereignis eintritt, wird der Lieferant seine verfügbaren Waren so aufteilen, dass Honeywell mindestens denselben Anteil der insgesamt vom Lieferanten ausgelieferten Waren erhält, wie vor dem Ereignis. Verzögert sich die Lieferung von Waren um mehr als 30 Tage, kann Honeywell diese Bestellung ganz oder teilweise stornieren, ohne dass dadurch eine Haftung entsteht.

5. Erfüllungsplan

Wenn Honeywell nach eigenem Ermessen feststellt, dass ein wesentliches Risiko besteht, dass der Lieferant seine Leistungs- oder Lieferanforderungen im Rahmen dieser Bestellung nicht erfüllt, kann Honeywell vom Lieferanten verlangen, dass er zukünftig im Rahmen eines Honeywell-Erfüllungsplans arbeitet. Der Erfüllungsplan kann bestimmte Berichts- und Leistungsanforderungen enthalten, die speziell so gestaltet sind, dass eine adäquate Leistungserfüllung durch den Lieferanten im Rahmen der Bestimmungen dieser Bestellung möglich ist. Alle Verstöße des Lieferanten gegen den Erfüllungsplan werden als wesentlicher Verstoß gegen die Bedingungen dieser Bestellung betrachtet.

6. Versandbedingungen, Eigentum und Verlustrisiko

- 6.1. Wenn die Waren von einem Standort des Lieferanten in den USA an einen Honeywell-Standort in den USA übertragen werden, gilt der Standort von Honeywell als FOB-Punkt, sofern nicht auf dem Deckblatt dieser Bestellung oder in einer separaten Vereinbarung eine andere Festlegung getroffen wurde. Wenn der Standort des Lieferanten der FOB-Punkt ist, trägt der Lieferant alle Risiken eines Verlusts oder einer Beschädigung der Waren, und das Eigentum geht mit der Übergabe der Waren an den von Honeywell benannten oder genehmigten Frachtführer auf Honeywell über. Wenn der Standort von Honeywell der FOB-Punkt ist, trägt der Lieferant alle Risiken eines Verlusts oder einer Beschädigung der Waren, und das Eigentum geht mit der Übergabe der Waren am Standort von Honeywell auf Honeywell über.
- 6.2. In allen anderen Fällen liefert der Lieferant die Waren DDU Standort Honeywell (gemäß den Incoterms 2000), sofern nicht auf der Bestellung oder in einer separaten Vereinbarung eine andere Festlegung getroffen wurde. Das Eigentum an den Waren geht bei Eingang am Standort von Honeywell auf Honeywell über.
- 6.3. Die vorstehenden Bestimmungen befreien den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für nicht offensichtliche Schäden, die erst nach der Annahme der Waren entdeckt werden. Ungeachtet der obigen Punkte erfolgt der Übergang des Eigentums und des Risikos eines Verlusts bei Waren, die einer Konsignationslagervereinbarung unterliegen, bei Freigabe der Waren aus dem Konsignationslagerbestand. Honeywell kann den Lieferanten anweisen, die Waren an Honeywell oder eine von Honeywell benannte dritte Partei zu versenden.

7. Einhaltung der Import- und Zollbestimmungen

Der Lieferant übernimmt die Verantwortung und Haftung für alle Lieferungen, die dieser Bestellung unterliegen und die eine behördliche Einfuhrabfertigung erfordern. Für den Fall, dass die Behörden

Antidumping-, Ausgleichs- oder Strafzölle auf die im Rahmen dieser Bestellung importierten Waren verlangen oder anderweitig auferlegen, behält sich Honeywell das Recht vor, diese Bestellung entsprechend den dafür geltenden Kündigungsbedingungen zu kündigen. Dem Lieferanten werden alle Zölle, Gebühren und Frachtkosten in Rechnung gestellt, die Honeywell aufgrund der Tatsache entstanden, dass der Lieferant die allgemeinen Bestimmungen dieser Bestellung nicht eingehalten hat.

8. Rückvergütung

Alle Rückvergütungen von Zöllen und damit verbundene Rechte, die in einem Zusammenhang mit Zöllen stehen, die vom Lieferanten oder von Honeywell beim Import der Waren oder von Materialien oder Komponenten entstanden, die in den Prozess der Herstellung der Waren eingehen, kommen ausschließlich Honeywell zugute. Zu diesen Rückvergütungsrechten gehören auch jene Rechte aufgrund von Substitutions- oder Zollrückvergütungsrechten, die von Unterlieferanten in Verbindung mit den Waren erworben wurden. Der Lieferant stellt Honeywell alle Dokumente, Unterlagen und andere unterstützende Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine Zollrückvergütung zu erhalten, und er wird angemessen mit Honeywell zusammenarbeiten, um die Zahlung zu erhalten.

9. Verrechnung

Wenn es sich bei dem Lieferanten um eine außerhalb der USA ansässige Person handelt, unterstützt der Lieferant Honeywell beim Erhalt von Gutschriften seitens der Behörden des Landes des Lieferanten über den Wert der gemäß dieser Bestellung gekauften relevanten Waren, so dass allen gegenwärtigen oder zukünftigen Anforderungen an Vertragsangebote oder Sozialversicherungsabgaben, die Honeywell oder den mit Honeywell verbundenen Unternehmen bzw. Tochtergesellschaften von Honeywell auferlegt werden, entsprochen wird. Zu einer solchen Unterstützung gehört unter anderem auch, dass Lieferant auf Anforderung von Honeywell Belege über die Existenz, den Wert und den Inhalt sowie weitere zweckdienliche Informationen in Zusammenhang mit solchen Einkäufen zur Verfügung stellt. Honeywell behält sich das Recht vor, diese Gutschriften für sich selbst oder für Dritte einzufordern. Wenn es sich bei dem Lieferanten um eine in den USA ansässige Rechtsperson handelt, die einen Teil der im Rahmen dieser Bestellung durchzuführenden Arbeiten an einen Lieferanten außerhalb der USA vergibt, überträgt der Lieferant alle Gutschriften, welche er in Verbindung mit dieser Transaktion erhielt, an Honeywell, und unterstützt Honeywell dabei, die jeweiligen Gutschriften zu erhalten.

10. Von Honeywell gelieferte Materialien, Werkzeuge, Ausrüstungen und technische Daten

- 10.1. Das Eigentum an allen Materialien, Werkzeugen, Ausrüstungen und technischen Daten, die Honeywell bezahlt oder dem Lieferanten zur Verfügung stellt, einschließlich deren Ersatz (das "Honeywell Güter ") bleibt bei Honeywell bzw. wird an Honeywell übertragen. Der Lieferant kennzeichnet Honeywell Güter deutlich sichtbar als Eigentum von Honeywell , hält es in gutem Zustand, führt schriftliche Aufzeichnungen über das in seinem Besitz befindliche Honeywell Güter und deren Aufenthaltsort, lässt keine Verpfändung von Honeywell Gütern zu und wird auch den Aufenthaltsort nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung seitens Honeywell verändern. Der Lieferant muss Honeywell Güter prüfen und feststellen, ob es sich in einem nutzbaren, mangelfreien Zustand befindet.
- 10.2. Der Lieferant nutzt Honeywell Güter ausschließlich zur Erfüllung der Bestellungen von Honeywell, sofern nicht ein Vertreter des Bereichs Einkauf von Honeywell schriftlich dem zugestimmt hat erteilt hat. Honeywell Güter sind ausschließlich zur Verwendung am Standort des Lieferanten bzw. aufgrund einer anderweitigen schriftlichen Zustimmung eines Vertreters des Einkaufsbereichs von Honeywell vorgesehen und die Export- und Reexportbestimmungen der US-Regierung und anderer Regierungen können Anwendung finden. Die Verantwortung für alle Verluste, Schäden und Zerstörungen von Teilen von Honeywell Gütern sowie alle Verluste, Schäden und Zerstörungen von Eigentumswerten Dritter aufgrund des nachlässigen Umgangs mit Honeywell Gütern durch den Lieferanten trägt der Lieferant. Die Kosten für die Versicherung de Honeywell

Güter wird der Lieferant nicht in die Preise einkalkulieren, die er im Rahmen dieser Bestellung in Rechnung stellt. Der Lieferant wird Honeywell Güter entweder zurückgeben oder entsorgen wie jeweils von Honeywell schriftlich angewiesen. In Bezug auf Honeywell Güter gibt Honeywell keinerlei Zusicherungen ab und schließt auch sämtliche Garantien (ausdrückliche und implizite) aus.

11. Preis

Der Lieferant liefert die Waren zu den auf dem Deckblatt dieser Bestellung angegebenen Preisen. Sind auf dem Deckblatt dieser Bestellung keine Preise angegeben, bietet der Lieferant seinen niedrigsten Preis an, der jedoch der schriftlichen Bestätigung seitens Honeywell bedarf. Sofern auf dem Deckblatt zu dieser Bestellung nicht anders vorgesehen, beinhalten die Preise alle Verpackungs- und Frachtkosten bis zu dem angegebenen Lieferpunkt, alle fälligen Steuern und alle anderen amtlich erhobenen Gebühren, einschließlich zum Beispiel aller Umsatz-, Nutzungs- und Verbrauchssteuern (jedoch nicht darauf beschränkt) sowie aller Zollabgaben und -gebühren. In dem Maße, in dem auf die Lieferung von Waren an Honeywell Mehrwertsteuer (oder eine äquivalente Steuer) anwendbar ist, bezahlt Honeywell diese Steuer zusätzlich zu den Zahlungen, die anderweitig gegenüber dem Lieferanten im Rahmen dieser Bestellung fällig werden, vorausgesetzt, der Lieferant legt Honeywell eine Rechnung vor, auf der die Mehrwertsteuer (oder eine äquivalente Steuer) ausgewiesen ist. Wenn die Parteien eine Preisreduzierung für Waren vereinbaren, finden die neue Preise mit sofortiger Wirkung auf alle sich in Konsignationslagern oder Vorhaltelagern befindlichen Waren in Bezug auf den Lieferanten, außerdem auf noch zu liefernde Waren, alle noch offenen und zu erfüllenden Bestellungen, alle zukünftigen Bestellungen und alle Honeywell Inventare von noch zu verbrauchenden Waren Anwendung.

12. Preis: Meistbegünstigter Kunde / Erstattung von Differenzen bzw. einseitige Kündigung des Vertrags

Der Lieferant garantiert, dass es sich bei den Preisen für Waren, die im Rahmen dieser Bestellung geliefert werden, um die niedrigsten Preise handelt, die der Lieferant für ähnliche Volumina ähnlicher Waren berechnet. Wenn der Lieferant externen Kunden für ein ähnliches Volumen ähnlicher Waren einen niedrigeren Preis in Rechnung stellt, muss er Honeywell entsprechend informieren und diesen Preis auf alle im Rahmen dieser Bestellung bestellten Waren anwenden. Falls Honeywell zu irgendeiner Zeit vor der vollständigen Erfüllung dieser Bestellung den Lieferanten schriftlich über den Eingang eines schriftlichen Angebots eines anderen Zulieferers für ähnliche Waren informiert, deren Preis niedriger als der in dieser Bestellung vereinbarte ist, ist der Lieferant verpflichtet, auf die noch nicht gelieferten Waren sofort den niedrigeren Preis anzuwenden. Falls der Lieferant nicht den niedrigeren Preis gewährt, kann Honeywell nach eigenem Ermessen den noch offenen Teil der Bestellung kündigen, ohne dass sich daraus eine Verpflichtung zum Schadensersatz ergibt. Wie jeweils von Honeywell angewiesen wird der Lieferant die Waren zu den in der Bestellung aufgeführten Preisen und zu diesen Bedingungen, auch an andere Honeywelldivisionen und mit Honeywell verbundene Unternehmen und von Honeywell jeweils benannte Unterlieferanten oder Stellvertreter liefern.

13. Rechnungslegung und Zahlungen

Nach jeder Lieferung oder Dienstleistung legt der Lieferant eine Rechnung mit einer Beschreibung der gelieferten Waren sowie, falls vorhanden, den Teilenummern, der Menge, der Maßeinheit, der aufgewendeten Zeit, dem Preis pro Einheit und dem Gesamtpreis vor. Diese Rechnung muss der zugrunde liegenden Bestellung in Preisen, Mengen, Bedingungen entsprechen und muss zu der in der Bestellung aufgeführten Adresse gesendet werden. Alle anfallenden Steuern und andere staatliche Abgaben einschließlich Verkaufs- und Nutzungssteuern, Mehrwertsteuer, Zölle und zusätzliche Gebühren wie Lizenzgebühren, Verkaufskommissionen, einmalige Ingenieursleistungen und andere hinzukommende Kosten müssen separat in der Rechnung aufgeführt und angegeben werden. Außerdem muss die Rechnung die folgenden Informationen in englischer Sprache (oder falls erforderlich in der Amtssprache des Ziellandes) enthalten: (a) Den

Namen und die Anschrift des Lieferanten und der Honeywell-Gesellschaft, welche die Waren kauft; (b) den Namen des Frachtführers (sofern es sich nicht um den Lieferanten handelt); (c) die Nummer(n) der Bestellung(en) von Honeywell; (d) den Namen des Exportlands; (e) eine detaillierte Beschreibung der Waren; (f) die Harmonized-Tariff-Schedule-Nummer; (g) den Namen des Ursprungslands (Herstellerlands) der Waren, bei mehreren Ursprungsländern die Namen der Ursprungsländer aller gelieferten Teile; (h) das jeweilige Gewicht der gelieferten Waren; (i) die Währung, in der das Verkaufsgeschäft abgewickelt wurde; (j) die Zahlungsbedingungen; (k) die Lieferbedingungen des betreffenden Auftrags; und (l) alle Rabatte und Preisnachlässe. Der Rechnung ist ggf. ein unterschriebener Frachtbrief oder ein Beleg über den Versand per Expressdienst beizulegen, mit dem die Lieferung nachgewiesen werden kann. Die Bezahlung einer Rechnung stellt keine Erklärung der Annahme der Waren dar und erfolgt vorbehaltlich einer entsprechenden Anpassung, falls der Lieferant die Anforderungen dieser Bestellung nicht im vollen Umfang erfüllt. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 120 Tagen netto, gerechnet ab dem Erhalt der von Honeywell genehmigten Rechnung, sofern nicht anders auf dem Deckblatt dieser Bestellung oder einer anderen, von beiden Parteien unterschriebenen Vereinbarung angegeben. Rechnungen werden nicht genehmigt, wenn diese sich nicht auf von Honeywell erhaltene fehlerlose Waren oder Dienstleistungen beziehen. Die Zahlungen werden für den ersten Zahlungszyklus nach den Zahlungsbedingungen für die Bestellung eingeplant.

14. Aufrechnung

Honeywell ist berechtigt, jeden Betrag, den der Lieferanten gegenüber Honeywell schuldet, als Aufrechnung gegen fällige oder gemäß dieser Bestellung gegenüber dem Lieferanten geschuldete Beträge abzuziehen.

15. Inspektion

- 15.1. Alle Waren können von Honeywell, den Kunden von Honeywell, anderen Vertragspartnern in der Lieferkette und Endverbrauchern zu jedem angemessenen Zeitpunkt und an jedem angemessenen Ort überprüft und getestet werden. Wenn solche Überprüfungen oder Tests in den Räumlichkeiten des Lieferanten vorgenommen werden, stellt der Lieferant ohne Kosten alle erforderlichen Einrichtungen und Unterstützungsleistungen zur Verfügung, die für solche Inspektionen und Tests benötigt werden. Der Lieferant befolgt ein von Honeywell schriftlich genehmigtes Überprüfungssystem. Zu allen Überprüfungen und Tests der Waren (auch denen der Unterlieferanten) werden Aufzeichnungen geführt, die Honeywell während der Erfüllung dieser Bestellung bzw. für einen ggf. von Honeywell geforderten längeren Zeitraum zur Verfügung gestellt werden.
- 15.2. Trotz etwaiger vorheriger Überprüfungen beim Lieferanten wird die Art und Weise sowie der Ort der Abschlussüberprüfung und Annahme der Waren durch Honeywell von Honeywell frei bestimmt. Honeywell kann Stichproben oder alle Waren überprüfen und ist zur Zurückweisung aller oder eines Teils der Waren berechtigt, wenn Honeywell deren Defekt oder Fehlerhaftigkeit feststellt. Falls Honeywell eine Überprüfung durchführt (bei der es sich nicht um die Standardüberprüfung handelt), welche durch Aufdeckung defekter oder fehlerhafter Waren veranlasst wurde, sind alle zusätzlichen Kosten für die Überprüfung vom Lieferanten zu bezahlen. Keine Inspektionen, Tests, allgemeine und Entwurfsgenehmigungen und auch nicht die Annahme der Waren befreien den Lieferanten von seiner Verantwortung für Garantie und Gewährleistung sowie latente oder offensichtliche Defekte, Betrug oder Fahrlässigkeit. Falls die Waren defekt sind oder anderweitig fehlerhaft sind, kann Honeywell durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung an den Lieferanten in Bezug auf betroffenen Waren: (a) von dieser Bestellung zurücktreten; (b) mindern; oder (c) die zurückweisen und eine Ersatzlieferung fordern. Ersatzlieferungen muss ein schriftlicher Hinweis beiliegen, aus dem hervorgeht, dass es sich um Ersatzlieferungen handelt. Falls die Lieferant nicht unverzüglich den geforderten Ersatz liefert, ist Honeywell berechtigt, einbehaltene defekte oder fehlerhafte Waren auf Kosten des Lieferanten instand zu setzen, sie gegen Waren eines anderen Lieferanten auszutauschen und dem Lieferanten die dafür entstehenden Kosten, einschließlich

Versicherung und weiterer Nebenkosten, in Rechnung zu stellen, oder diese Bestellung wegen Vertragsverletzung zu kündigen.

16. Garantie und Gewährleistung

- 16.1. Im Sinne einer zugesicherten Eigenschaft garantiert der Lieferant Honeywell sowie den Rechtsnachfolgern, Erwerbern, Kunden und Benutzern der Endprodukte von Honeywell, dass alle gelieferten Waren (einschließlich aller Instand gesetzten und Ersatzwaren sowie Komponenten) während des gesamten, unten näher beschriebenen Garantiezeitraums (a) frei von Material-, Verarbeitungs- und Designfehlern sind, selbst wenn der Entwurf von Honeywell genehmigt wurde, (b) den anwendbaren Zeichnungen, Entwürfen, Qualitätssicherungsplänen, Spezifikationen, Mustern und anderen Beschreibungen entsprechen, die vereinbart waren und/oder von Honeywell bereitgestellt oder festgelegt wurden, (c) marktfähig sind, (d) für die von Honeywell beabsichtigten, vertraglich festgelegten und gewöhnlichen Zwecke geeignet sind, (e) allen anwendbaren Gesetzen entsprechen, (f) frei von allen Pfandrechten und Rechtsmängeln sind, (g) keine Patente oder veröffentlichten Patentanmeldungen und keine am Tag der Lieferung bestehenden geistigen Eigentumsrechte dritter Parteien verletzen, sowie nicht unter Verwendung rechtswidrig verwendeter Handelsgeheimnisse Dritter hergestellt wurden. Waren, die diesem Standard entsprechen, werden im Folgenden als konforme Waren bezeichnet.
- 16.2. In Bezug auf Dienstleistungen, zusätzlich zu anderen Honeywell zustehenden Rechten aus Gewährleistung, garantiert der Lieferant im Sinne einer zugesicherten Eigenschaft, dass (a) er die für die Dienstleistungen erforderlichen und angemessenen Kenntnisse, Örtlichkeiten und Ausrüstung besitzt, (b) die Dienstleistungen in einer sicheren und angemessenen Art erbringt, und (c) die Dienstleistungen den höchsten Industriestandards entsprechend ausgeführt werden.
- 16.3. Der Garantiezeitraum beträgt 24 Monate, gerechnet ab dem Tag der Lieferung an den Endbenutzer oder eine solche längere gesetzliche oder staatlichen Anforderung der in Bezug auf die Waren. Zusätzlich zu der oben aufgeführten Gewährleistung, sichert der Lieferant zu, dass alle Waren eine Gewährleistung im selben Umfang und für dieselbe Frist (falls über 24 Monate hinausgehend) wie die Waren aufweisen, die Honeywell seinen Kunden liefert oder in Bezug auf welche Waren andere Personen an oder durch Honeywell Forderungen stellen. Diese Garantien gelten auch über eine Lieferung, Überprüfung, Annahme oder Bezahlung durch Honeywell. Ansprüche aufgrund von Verstößen gegen die Garantiebestimmungen erwachsen erst mit dem Moment der Aufdeckung des Fehlers, selbst wenn die Waren einer vorherigen Inspektion unterzogen wurden. Alle anwendbaren Verjährungsfristen beginnen mit dem Tag der Aufdeckung des betreffenden Fehlers. Wenn nicht innerhalb des von Honeywell festgelegten Lieferzeitraums konforme Waren geliefert werden, kann Honeywell nach eigenem Ermessen die fehlerhaften Waren zu Lasten des Lieferanten Instand setzen, erneuern oder reparieren lassen. Zusätzlich zu den Kosten für das Instandsetzen, Erneuern oder Reparieren fehlerhafter Waren ist der Lieferant auch für die Übernahme aller damit zusammenhängenden Kosten, Aufwendungen und Schadenersatzzahlungen verantwortlich einschließlich der Kosten für das Ausbauen und Auseinanderbauen der fehlerhaften Waren, Fehlersuche und -analyse, Wiedereinbau, erneute Überprüfung und Umrüstung der fehlerhaften Waren oder des betroffenen Endprodukts von Honeywell, sowie aller Frachtkosten, alle dem Kunden entstehenden Kosten sowie alle Kosten für Abhilfemaßnahmen. Sofern keine Aufrechnung durch Honeywell erfolgt, erstattet der Lieferant Honeywell alle diese Kosten nach Eingang der Rechnung von Honeywell. Für Ersatzlieferungen gilt dieselbe Frist wie für die ursprünglichen Waren. Außerdem falls sich Dienstleistungen binnen 24 Monaten nach Abschluss als fehlerhaft herausstellen, kann Honeywell den Lieferanten anweisen, die von Honeywell gezahlten Summen zurückzuzahlen oder die Dienstleistung zu wiederholen, so dass diese dann den ursprünglichen Anforderungen von Honeywell entsprechen. Die eingeräumten Garantien gelten zusätzlich zu der von Gesetz und Rechtsprechung festgelegten Gewährleistung.

17. Veränderungen

Honeywell kann durch eine entsprechende schriftliche oder elektronische Mitteilung Veränderungen in den Zeichnungen, Entwürfen, Spezifikationen, Versand- oder Verpackungsmethoden, Mengen sowie in der Zeit oder dem Ort der Lieferungen anweisen, die Leistungen neu planen oder einen erweiterten oder verringerten Umfang der Leistungen verlangen. Veränderungen an der Bestellung dürfen ausschließlich durch dementsprechend bevollmächtigte Vertreter des Bereichs Einkauf von Honeywell vorgenommen werden. Falls es aufgrund der Veränderungen zu einer Erhöhung oder Verringerung der Kosten oder der erforderlichen Zeit für die Ausführung dieser Bestellung kommt, wird eine angemessene Korrektur des in der Bestellung festgelegten Preises, des Liefertermins oder beider Bedingungen vorgenommen, und die Bestellung wird auf schriftlichem oder elektronischem Wege dementsprechend verändert. Alle Forderungen aufgrund von Korrekturen entsprechend dieser Bestimmung müssen schriftlich (unter Angabe des Betrags der Forderung) vorgebracht und Honeywell innerhalb von 30 Tagen zugestellt werden, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Anweisung zur Änderung der Bestellung durch Honeywell beim Lieferanten, ansonsten gilt dies als Verzicht des Lieferanten. Wenn die Kosten von jeglichen Gegenständen, die aufgrund einer solchen Veränderung obsolet oder überflüssig sind, von Honeywell bezahlt wurden, kann Honeywell die Art und Weise der weiteren Verwertung vorschreiben. Ungeachtet etwaiger Meinungsverschiedenheiten, die zwischen den Parteien unter Umständen bezüglich der Auswirkungen einer solchen Veränderung bestehen, erfüllt der Lieferant trotz der offenen Meinungsverschiedenheit seine gemäß dieser Bestellung bestehenden Pflichten.

18. Veränderungen an Entwürfen und Prozessen

Der Lieferant nimmt keine Veränderungen an Entwürfen, Materialien, Fertigungsarten oder Prozessen der Waren vor, die mit dieser Bestellung oder den hierin erwähnten Dokumenten festgelegt werden bzw. (sofern keine solchen Festlegungen bestehen) zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bestellung gelten, sofern nicht ein Vertreter des Bereichs Einkauf von Honeywell vorher schriftlich zugestimmt hat. Als Prozessänderungen gelten unter anderem (nicht jedoch abschließend) Änderungen am Produktionsprozess, an der Herstellungstechnik sowie Wechsel zwischen einem manuellen und einem automatisierten Prozess. Dies gilt unabhängig davon, ob die Veränderung mit Auswirkungen auf die Kosten verbunden ist, sowie ungeachtet der Art der Veränderung und schließt auch Produktverbesserungen ein.

19. Arbeitsunterbrechungen

Honeywell kann jederzeit kostenfrei durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung an den Lieferanten verlangen, die im Rahmen dieser Bestellung in Auftrag gegebenen Arbeiten für einen Zeitraum von bis zu 120 Tagen zu unterbrechen ("Unterbrechungsanweisung"). Darüber hinaus sind bei einer gegenseitigen Vereinbarung auch längere Unterbrechungen möglich. Der Lieferant hält sofort nach Eingang einer Unterbrechungsanweisung deren Bestimmungen ein. Honeywell kann jederzeit während des Arbeitsunterbrechungszeitraums die Unterbrechungsanweisung zurücknehmen oder die Arbeiten entsprechend dem Abschnitt "Kündigung der Arbeiten" dieser Bestellung endgültig beenden. Wenn Honeywell die Unterbrechungsanweisung zurücknimmt oder die hierin angegebene Unterbrechungsfrist von bis zu 120 Tagen abläuft, muss der Lieferant die Arbeit unverzüglich wieder aufnehmen.

20. Kündigung

- 20.1. Eine Partei ist berechtigt, diese Bestellung zu kündigen, wenn die andere Partei gegen eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoßen hat und diesen Verstoß nicht binnen 10 Tagen, nach entsprechender schriftlicher Aufforderung geheilt hat. Als wesentliche Verstöße gelten unter anderem (nicht jedoch abschließend) ausbleibende Lieferungen, verspätete Lieferungen und die Lieferung fehlerhafter Waren. Wenn der Lieferant seine Verpflichtungen gegenüber Honeywell nicht einhält und Honeywell deswegen die Bestellung ganz oder teilweise kündigt, kann Honeywell dem Lieferanten sämtliche Zusatzkosten in Rechnung stellen, die Honeywell dadurch entstehen, dass Honeywell selbst oder durch Dritte diese Verpflichtungen erfüllt. Wird eine der Parteien

insolvent oder wird gegen oder durch sie in Zusammenhang mit der Zahlungsunfähigkeit, Zwangsverwaltung, Reorganisation oder der Abtretung ihres Vermögens zur Gläubigerbefriedigung ein Konkursantrag gestellt, ist die andere Partei berechtigt, diese Bestellung durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Falls eine Kündigung durch Honeywell wegen eines Verstoßes des Lieferanten sich als nicht berechtigt herausstellt, soll diese als Kündigung gemäß Absatz 20.2 behandelt werden.

- 20.2. Unabhängig von einem festgelegten Zeitraum oder einer festgelegten Menge ist Honeywell berechtigt, in Bezug auf nicht gelieferte Waren oder nicht erbrachte Dienstleistungen diese Bestellung jederzeit ganz oder teilweise mit oder ohne Grund mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich zu kündigen.
- 20.3. Falls Honeywell diese Bestellung auf der Grundlage der Punkte 20.1 oder 20.2 kündigt, beschränkt sich die Haftung von Honeywell gegenüber dem Lieferanten sowie das Rechtsmittel des Lieferanten ausschließlich auf die Bezahlung der Waren, die bei Honeywell vor dem Kündigungsdatum eingingen und von Honeywell akzeptiert wurden. Diese Bezahlung kann mit Schadenersatzzahlungen, die gegenüber Honeywell fällig sind, aufgerechnet werden. Bei Kündigung kann Honeywell vom Lieferanten verlangen, das Eigentum an fertiggestellten Waren auf Honeywell zu übertragen und diese Waren an Honeywell zu liefern. Honeywell bezahlt den in der Bestellung angegebenen Preis für diese Waren, vorbehaltlich der Aufrechnung der gegenüber Honeywell fälligen Schadenersatzzahlungen. Honeywell kann außerdem vom Lieferanten eine Übertragung an allen Gegenständen verlangen, die der Lieferant im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Bestellung hergestellt oder beschafft hat. Der angemessene Wert dieser Sachen wird dem Lieferanten gutgeschrieben, wobei allerdings der angemessene Wert nicht die tatsächlichen Kosten des Lieferanten oder den Wert der Bestellung übersteigen dürfen, je nachdem, welcher dieser Beträge der niedrigere ist.
- 20.4. Ein nicht von der Kündigung betroffener Teil dieser Bestellung wird vom Lieferanten gemäß der Bestellung erfüllt.

21. Einstellung der Produktion

Im Falle der Einstellung der endgültigen oder temporären Einstellung der Produktion von Waren binnen eines Jahres nach letzter Lieferung unter dieser Bestellung, muss der Lieferant Honeywell hierauf so früh wie möglich hinweisen. Während einer Frist von 180 Tagen ist der Lieferant verpflichtet, Bestellungen zu den Preisen und Bestimmungen dieser Bestellung anzunehmen.

22. Allgemeine Schadloshaltung

Der Lieferant wird auf eigene Kosten Honeywell, Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen und Vertreter von Honeywell, deren Führungskräfte, Anteilseigner und Mitarbeiter sowie die Kunden von Honeywell (zusammengefasst bezeichnet als "Honeywell Parteien") von allen Verluste, Kosten, Aufwendungen, Schäden, Ansprüche, Forderungen und Haftungsverpflichtungen freistellen, die einer Honeywell Partei aufgrund, im Ergebnis von oder in Verbindung mit einer Fahrlässigkeit oder einem vorsätzlichen Handeln oder Unterlassen des Lieferanten oder einem Verstoß des Lieferanten gegen die Bestimmungen dieser Bestellung entstanden, bzw. wird er sie gegen diese Verluste, Kosten, Aufwendungen, Schäden, Ansprüche, Forderungen und Haftungsverpflichtungen, einschließlich Anwaltskosten, Honorare sowie die Kosten für Beilegungen, Vergleiche oder Urteile (zusammenfassend "Schadenersatz") verteidigen. Vor dem Absenden oder Einreichen wesentlicher Schriftsätze, Anträge, Gesuche, Antworten auf Feststellungen und anderer Dokumente im Namen von Honeywell legt der Lieferant diese Dokumente Honeywell zur Überprüfung und Genehmigung vor, die nicht unbillig erweise verwehrt wird. In keinem Fall schließt der Lieferant Vereinbarungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Honeywell ab, die nicht unbillig erweise verwehrt wird. Falls Honeywell Schadenersatz zahlen muss aufgrund eines Vertrages mit einem Kunden, dann wird Lieferant hierfür in dem Umfang haften, wie der Lieferant diesen Schadenersatz verursacht oder hierzu

beigetragen hat. Dieser Absatz begrenzt in keiner Weise die Rechte von Honeywell, Schadensersatz für durch Spätlieferung des Lieferanten erlittenen Schaden zu verlangen.

23. Schadloshaltung für Verletzung von Schutzrechten Dritter

In Bezug auf die gemäß dieser Bestellung zu liefernden Waren wird der Lieferant auf eigene Kosten die Honeywell Parteien für alle Verluste, Kosten, Aufwendungen, Schäden, Ansprüche, Forderungen und Haftungsverpflichtungen, einschließlich Anwaltskosten, Honorare sowie die Kosten für Beilegungen, Vergleiche oder Urteile klag- und schadlos halten, die Honeywell Parteien aufgrund, im Ergebnis von oder in Verbindung mit Behauptungen der nachfolgend näher beschriebenen Art entstanden: (a) Verletzung eines Patents, Urheber- oder Markenrechts; (b) ungesetzliche Offenlegung, Nutzung oder widerrechtliche Aneignung eines Handelsgeheimnisses; oder (c) Verletzung eines Schutzrechts einer dritten Partei, sowie für alle Aufwendungen, die Honeywell Parteien bei der Verteidigung eines solchen Prozesses, einer Klage oder eines Verfahrens entstanden. Der Lieferant hat das Recht, die Prozessführung einer Verteidigung solcher Forderungen oder Klagen vorzunehmen sowie unter Einhaltung der Rechte der Honeywell Parteien im Rahmen dieser Bedingungen alle Verhandlungen zu ihrer Beilegung zu führen, vorausgesetzt jedoch, dass der Lieferant in keinem Fall Vergleiche ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Honeywell abschließen wird, die jedoch nicht unbillig erweise verwehrt wird. Zu Schutz seiner Interessen kann der Honeywell Parteien an einer solchen Verteidigung oder solchen Verhandlungen teilnehmen. Bei Ausstellung einer gerichtlichen Anordnung oder einstweiligen Verfügung beschafft der Lieferant auf eigene Kosten für den Honeywell Parteien entweder das Recht zur Fortsetzung der Herstellung, Verwendung, des Anbietens zum Verkaufen, des Verkaufens oder Importierens der Waren, oder er wird die Waren so verändern oder ersetzen, dass sie nicht mehr gegen ein Recht Dritter verstoßen.

24. Versicherung

Der Lieferant wird die größte der folgende Versicherungen mit folgenden Mindestversicherungssumme abschließen und unterhalten (a) das gesetzlich vorgeschriebene Minimum, oder (b) wie folgt: eine allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung (einschließlich einer Produkthaftpflichtversicherung und, für die auszuführenden Dienstleistungen, einer Leistungshaftung) mit einer Deckungssumme von mindestens \$ 5 Mio., eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens \$ 5 Mio., eine Berufsunfall- und -Krankenversicherung mit einer Deckungssumme, die mindestens dem anwendbaren gesetzlichen Minimum entspricht, sowie eine Arbeitgeber-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens \$ 5 Mio., und zwar alle Versicherungen bei Versicherungsunternehmen mit AM Bests Rate von mindestens A oder äquivalente Bewertungen. Zusätzlich wird der Lieferant eine adäquate Versicherung unterhalten, die eventuelle Sachschäden von Honeywell gemäß Absatz 10 abdecken. Vor der Auslieferung von Waren legt der Lieferant Honeywell Versicherungszertifikate vor, mit denen nachzuweisen ist, dass der Lieferant die vorstehenden Versicherungen abgeschlossen hat und der Versicherungsschutz nur mit einer Frist von 30 Tagen durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung des Versicherers bzw. der Versicherer an Honeywell geändert werden kann. Sofern nicht gesetzlich untersagt, fordert der Lieferant seine Versicherer auf, auf alle Rückgriffs- und Regressansprüche gegen Honeywell, die Tochtergesellschaften von Honeywell, die mit Honeywell verbundenen Unternehmen sowie deren jeweilige Führungskräfte, Anteilseigner, Mitarbeiter und Vertreter zu verzichten. Die Höhe der Deckungssumme entsprechend den obigen Anforderungen ist nicht als Beschränkung oder Erfüllung der Freistellungsverpflichtungen in dieser Bestellung auszulegen.

25. Rechtsmängel

Der Lieferant wird auf Verlangen von Honeywell Rechtsverzicht von Dritten in Bezug auf die Bestellung beibringen und wird Honeywell von allen Kosten freistellen, die Honeywell entstehen, falls Lieferant oder ein Dritter nicht hiernach handelt.

26. Vertraulichkeit und geistiges Eigentum

- 26.1. Alle Informationen, einschließlich und uneingeschränkt aller Spezifikationen, Muster, Zeichnungen, Materialien, Know-how, Entwürfe, Prozesse sowie andere technische, geschäftliche und finanzielle Informationen, die (a) dem Lieferanten im Rahmen dieser Bestellung von Honeywell oder im Namen von Honeywell übergeben wurden oder werden, oder (b) die der Lieferant in Verbindung mit dieser Bestellung entwirft, entwickelt oder erarbeitet, was sowohl in Bezug auf einzelne, als auch Teile von Komponenten gilt, und unabhängig davon, ob diese Arbeiten abgeschlossen sind oder nicht, sowie alle Ableitungen von (a) und (b), die der Lieferant entwirft, entwickelt oder herstellt, gelten als "vertrauliche Informationen" von Honeywell. Alle vorstehenden vertraulichen Informationen gelten als Werke, die im Rahmen einer Dienstleistung für Honeywell erstellt werden (work for hire). Alle Rechte an vorstehenden vertraulichen Informationen gehören ausschließlich Honeywell, und Honeywell hat das alleinige Recht, in seinem eigenen Namen und zu eigenem Nutzen Patente, Urheberrechte und Registrierungen anzumelden, weiterzuführen und zu erneuern, oder andere geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. In dem Maße, wie die exklusiven Eigentumsrechte an diesen vertraulichen Informationen nicht sofort bei Entstehen automatisch auf Honeywell übergehen können, wie entsprechend diesem Dokument vorgesehen, überträgt der Lieferant hiermit alle Rechte sowie das Eigentum daran unwiderruflich an Honeywell.
- 26.2. Die vertraulichen Informationen von Honeywell bleiben Eigentum von Honeywell, dürfen vom Lieferanten ausschließlich zur Erfüllung dieser Bestellung verwendet werden, dürfen nicht gegenüber dritten Parteien offengelegt werden und sind auf schriftliche Anforderung von Honeywell oder nach Abschluss der Arbeiten aufgrund dieser Bestellung (je nachdem, welcher dieser Zeitpunkte der frühere ist) an Honeywell zurückzugeben. Wenn der Lieferant mit der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Honeywell die vertraulichen Informationen an einen Unterlieferanten weitergibt, wird der Lieferant den Unterlieferanten an Vertraulichkeitsverpflichtungen binden, die im Wesentlichen mit diesen Bestimmung übereinstimmen. Der Lieferant bleibt für alle Verstöße seiner Unterlieferanten gegen diesen Artikel gegenüber Honeywell verantwortlich. Der Lieferant wird gegenüber dritten Personen in keiner Form mitteilen, dass Honeywell aufgrund dieser Bestellung Waren kauft. Gleiches gilt für die Bedingungen dieser Bestellung, Diskussionen oder Verhandlungen in Zusammenhang mit dieser Bestellung sowie das Handeln der Parteien im Rahmen dieser Bestellung.
- 26.3. "Persönliche Daten" bezeichnen Informationen in Bezug auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen; eine identifizierbare Person ist eine Person, die identifiziert werden kann entweder direkt oder indirekt, insbesondere mit Hilfe von Kennzeichnungsnummern oder einem oder mehreren Faktoren, die spezifisch sind in Bezug auf physische, psychische, mentale, finanzielle, kulturelle oder soziale Identität. Der Lieferant wird (a) die persönlichen Daten von Honeywell Mitarbeitern und zukünftigen Honeywell Mitarbeitern als vertrauliche Informationen behandeln; (b) angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen wie von Honeywell verlangt anwenden, um die persönlichen Daten zu schützen; (c) persönliche Daten gemäß Honeywell Anweisung nur für Zwecke, die direkt mit der Erfüllung der Bestellung im Zusammenhang stehen, zu benutzen und nur hierzu seinen Mitarbeiter oder Dritten die Benutzung zu gestatten; (d) persönliche Daten nicht außerhalb der Europäischen Union senden außer wenn Honeywell dem zugestimmt hat und zusätzlichen Anforderungen von Honeywell Folge geleistet hat; (e) Honeywell von allen Kosten, Schäden und Schadensersatzforderungen in folge eines Verstoßes gegen diesen Absatz 26.3 freizustellen; und (f) Honeywell sofort in Kenntnis setzen von: einer rechtlich bindenden Anfrage von Datenschutzbehörden auf Offenlegung von persönlichen Daten (sofern nicht verboten); jegliche versehentliche oder nicht zulässige Verarbeitung von persönlichen Daten; jegliche Anfragen von Personen in Bezug auf deren persönliche Daten ohne vorher auf die Anfrage zu reagieren außer wenn dies vorher von Honeywell genehmigt worden ist. Wenn der Lieferant Daten verarbeitet, die Honeywell von der Europäischen Union an verbundene Unternehmen in den Vereinigten Staaten weiterleitet gemäß den Safe Harbor Rahmenvereinbarungen ("Safe Harbor persönliche Daten"), garantiert der Lieferant, dass er

entweder (a) in Bezug auf die Safe Harbor persönliche Daten nach der EU-US Safe Harbor Rahmenvereinbarung selbst-zertifiziert ist und Honeywell sofort unterrichtet, wenn diese Zertifizierung aus irgendeinem Grund aufhört, oder (b) der Lieferant zumindest gleichwertige Datenschutzstandards anwendet wie die EU-US Safe Harbor Rahmenvereinbarung.

27. Prüfung

- 27.1. Der Lieferant bewahrt detaillierte Unterlagen unter Einhaltung der Bestimmungen dieser Bestellung für mindestens 5 Jahre nach der letzten Lieferung auf. Der Lieferant räumt den Wirtschaftsprüfern von Honeywell zu allen angemessenen Zeiten einen Zugang zu den eigenen Büchern und anderen einschlägigen Unterlagen ein und wird dies auch in Bezug auf Unterlieferanten sicherstellen. Der Lieferant und alle Unterlieferanten legen darüber hinaus alle weiteren Informationen vor, die von den Vertretern von Honeywell angefragt werden.
- 27.2. Wenn festgestellt wird, dass eine vom Lieferanten eingereichte Rechnung fehlerhaft ist, wird die betreffende Rechnung oder die auf die Aufdeckung des Fehlers folgende Rechnung korrigiert und unverzüglich eine Gutschrift oder Rechnung erstellt. Der Lieferant wird alle Missstände, die im Ergebnis der Überprüfung festgestellt wurden, unverzüglich beseitigen und wird seine Unterlieferanten hierzu veranlassen.

28. Haftungsbegrenzung

HONEYWELL IST NICHT HAFTBAR FÜR JEDLICHE SPEZIELLE, INDIREKTE SCHÄDEN, NEBENSCHÄDEN; FOLGESCHÄDEN, BEISPIELHAFT ODER STRAFENDEN SCHADENSERSATZ (EINSCHLIESSLICH SCHÄDEN FÜR GESCHÄFTSUNTERBRECHUNG, ENTGANGENEM GEWINN, KAPITALKOSTEN, ENTGANGENEM NUTZEN VON EIGENTUM ODER KAPITAL) SELBST WENN HONEYWELL AUF DIE MÖGLICHKEIT EINES SOLCHEN SCHADENS HINGEWIESEN WORDEN IST ODER DIES SONST BEKANNT WAR. DER AUSSCHLUSS DIESER SCHÄDEN IST UNABHÄNGIG VON UND ÜBERDAUERT EINE NICHTERREICHUNG DES ESSENTIELLEN ZWECKES EINES RECHTS UNTER DIESEN BEDINGUNGEN.

29. Übertragung und Unterbeauftragung

Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Honeywell nicht berechtigt, diese Bestellung oder Rechte oder Pflichten in Zusammenhang damit zu übertragen oder die Arbeiten im Rahmen dieser Bestellung vollständig oder zu einem wesentlichen Teil als Unteraufträge zu vergeben. Alle ohne Zustimmung von Honeywell vorgenommenen Übertragungen sind nach dem Ermessen von Honeywell anfechtbar. Honeywell kann diese Bestellung bzw. Rechte und Pflichten im Rahmen dieser Bestellung an alle verbundenen Unternehmen sowie an alle Erwerber oder Rechtsnachfolger in Bezug auf alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte des Geschäfts oder der Produktlinie übertragen, auf das bzw. die sich diese Bestellung bezieht, ohne dass hierfür die Zustimmung des Lieferanten, der schriftlich über einen solchen Umstand informiert wird, erforderlich ist.

30. Beziehungen der Parteien/Unabhängiger Auftragnehmer

Dieser Bestellung begründet keine Vertretung, Franchise, Joint-Venture oder Partnerschaft zwischen dem Lieferanten und Honeywell eine. Keine Partei ist berechtigt, die jeweils andere in irgendeiner Form zu binden, und mit keiner Bestimmung dieser Bestellung werden Rechte irgendeiner Art an dritten Parteien begründet bzw. sollen solche Rechte begründet werden. Keine der Parteien wird diesbezüglich gegenteilige Aussagen treffen. Die Parteien vereinbaren, dass der Lieferant seine Verpflichtungen im Rahmen dieser Bestellung als unabhängiger Auftragnehmer erfüllt. Der Lieferant ist verantwortlich für die eigene Leistung im Rahmen dieser Bestellung. Das gilt auch für die Beschäftigung, Anweisung, Bezahlung und Entlassung der Mitarbeiter des Lieferanten sowie die Einhaltung aller Gesetze, Regeln, Vorschriften, Bestimmungen und Verordnungen zur Bezahlung, zur Arbeitslosigkeits-, Berufsunfähigkeits- und Sozialversicherung,

zum Einbehalten von Beiträgen, sowie für die Einhaltung aller anderen Gesetze, Regeln, Vorschriften, Bestimmungen und Verordnungen, die solche Angelegenheiten regeln.

31. Einhaltung von Gesetzen; Integrität

- 31.1. Der Lieferant hält bei der Erfüllung dieser Bestellung alle anwendbaren Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen sowie den Code of Business Conduct von Honeywell (den "Verhaltenskodex") ein. Eine Kopie des Verhaltenskodex ist unter <http://www.honeywell.com/sites/honeywell/codeofconduct.htm> erhältlich. Insoweit als Honeywell und seine Lieferanten Verhaltenskodizes der Kunden von Honeywell ("Kundenkodizes") einhalten muss, hält auch der Lieferant diese Kundenkodizes ein. Der Lieferant befolgt ein für Honeywell und die Kunden von Honeywell akzeptables Integritäts- und Umsetzungsprogramm zur wirksamem Verhinderung und Korrektur von Verstößen gegen ethische Normen sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ist.
- 31.2. Auf Anfrage und in einer Form und Art ausreichend um Honeywell die Einhaltung der REACH-Verordnung (EC) 1907-2006 zu ermöglichen, wird der Lieferant Honeywell vollständige Informationen in Bezug auf die chemische Zusammensetzung von Waren, die aufgrund der Bestellung geliefert werden, einschließlich aller Sicherheitsinformationen, die unter REACH erforderlich sind und Informationen für die Registrierung oder Vorregistrierung von Waren gemäß REACH, zur Verfügung stellen. Lieferant stimmt zu, Honeywell ausgewiesenen Gebrauch in seine REACH Registrierung oder Zulassungsantrag aufnehmen, außer wenn Lieferant Honeywell davon unterrichtet, dass er den Honeywell ausgewiesenen Gebrauch aufgrund von menschlicher Gesundheit oder Umwelt zurückweist und die Gründe hierfür angibt, woraufhin Honeywell die Bestellung kündigen kann, ohne Schadensersatz leisten zu müssen.
- 31.3. Soweit nicht Honeywell vorher zugestimmt hat, stimmen alle Waren, die vom Lieferanten als gemäß RoHS bezeichnet werden kann, mit den Anforderungen von Artikel 4.1 der EU-Richtlinie 2002/95/EG (RoHS-Richtlinie) in der von Zeit zu Zeit aktualisierten Fassung oder mit vergleichbaren anwendbaren Gesetzen oder Verordnung die die Verwendung von schädlichen Substanzen in einer anderen Jurisdiktion einschränken, überein. ist.
- 31.4. Waren stimmen überein mit den im Montreal Protokoll festgesetzten ozon-schädigenden Substanzgrenzen.
- 31.5. Der Lieferant ist für alle Kosten und Verbindlichkeiten verantwortlich, die für das Recycling von Produkten bzw. in Zusammenhang mit dem Recycling von Produkten entsprechend der aktuellsten Version der EU-Richtlinie 2002/96/EG (WEEE-Richtlinie) auftreten, sofern diese Richtlinie in geltendes Recht des betreffenden Landes umgesetzt.

32. Geltendes Recht und Gerichtsstand

- 32.1. VEREINIGTE STAATEN (USA)
Wenn es sich bei Honeywell um eine in den USA gegründete Rechtsperson handelt, finden für die Auslegung, Interpretation und Erfüllung dieser Bestellung sowie alle im Rahmen dieser Bestellung ablaufenden Geschäfte die Gesetze des US-Bundesstaats New York Anwendung, und zwar ungeachtet und ohne Anwendung der Gesetze zum Kollisionsrecht, und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf aus dem Jahr 1980 (sowie aller geänderten Fassungen und Nachfolgebeschlüsse dazu). Alle Streitigkeiten, die nicht von den Parteien gelöst werden können, sind der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte von New York (US-Bundesstaat New York) zu unterwerfen.
- 32.2. ASIEN PAZIFIK REGION
Wenn es sich bei Honeywell um eine in einem Land der Asien Pazifik Region gegründete Rechtsperson handelt, finden für die Auslegung, Interpretation und Erfüllung dieser Bestellung sowie alle im Rahmen dieser Bestellung ablaufenden Geschäfte die Gesetze des Landes oder Landesteiles, unter dem die bestellende Honeywell Gesellschaft gegründet ist Anwendung, und zwar ungeachtet und ohne Anwendung der Gesetze zum Kollisionsrecht, und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf aus dem Jahr

1980 (sowie aller geänderten Fassungen und Nachfolgebeschlüsse dazu) und für alle Streitigkeiten, die nicht von den Parteien gelöst werden können, einschließlich der Verletzung, Kündigung und Gültigkeit der Bestellung, ist das Gericht desselben Landes zuständig mit Ausnahme der unten aufgeführten Länder wo die Streitigkeit einschließlich der Verletzung, Kündigung und Gültigkeit der Bestellung, von einem Schiedsgerichts wie unten aufgeführt entschieden wird. Ein Urteil aufgrund der Entscheidung der Schiedsrichter kann bei jedem zuständigen Gericht ersucht werden. Der Ort des Schiedsgerichtes und die Sprache werden von Honeywell bestimmt.

- * China - Regeln der China International Economic and Trade Arbitration Commission
- * Indien - Regeln des Indian Arbitration & Conciliation Act 1996
- * Singapur, Indonesien, Vietnam, Australien, Neuseeland, - Regeln des Singapore International Arbitration Center
- * Korea - Regeln des Korean Commercial Arbitration Board
- * Hong Kong - Regeln des Hong Kong International Arbitration Center
- * Malaysia - Regeln des Kuala Lumpur Regional Arbitration Centre
- * Taiwan - Regeln des Taiwan Arbitration Act

Jede Partei kann das Schiedsgericht um einstweilige Verfügungen anrufen bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes oder anderweitigen Beilegung des Streites. Jede Partei kann auch ohne einen Rechtsmittelverzicht ein zuständiges Gericht um eine einstweilige Verfügung ersuchen, die erforderlich ist um seine Rechte oder Eigentum zu sichern, während das Schiedsgericht den Streitfall untersucht.

32.3. EUROPA, MITTLERER OSTEN UND AFRIKA

Wenn es sich bei Honeywell um eine in Europa gegründete Rechtsperson handelt, finden in Bezug auf die Auslegung, Interpretation und Erfüllung dieser Bestellung sowie alle im Rahmen dieser Bestellung ablaufenden Geschäfte die Gesetze des Landes oder Landesteiles Anwendung, in dem die bestellende Honeywell Gesellschaft gegründet (ins Handelsregister eingetragen) ist, und zwar ungeachtet und ohne Anwendung der Gesetze zum Kollisionsrecht, und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf aus dem Jahr 1980 (sowie aller geänderten Fassungen und Nachfolgebeschlüsse dazu). Alle Streitigkeiten, die nicht von den Parteien gelöst werden können, einschließlich in Bezug auf Verletzung, Kündigung und Gültigkeit der Bestellung, sind einem Schiedsgerichts mit 3 Schiedsrichtern vorzulegen gemäß den Regeln des London Court of International Arbitration Ein Urteil aufgrund der Entscheidung der Schiedsrichter kann bei jedem zuständigen Gericht ersucht werden. Der Ort des Schiedsgerichtes und die Sprache werden von Honeywell bestimmt. Jede Partei kann das Schiedsgericht um einstweilige Verfügungen anrufen bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes oder anderweitigen Beilegung des Streites. Jede Partei kann auch ohne einen Rechtsmittelverzicht ein zuständiges Gericht um eine einstweilige Verfügung ersuchen, die erforderlich ist um seine Rechte oder Eigentum zu sichern, während das Schiedsgericht den Streitfall untersucht.

32.4. ANDERE LÄNDER

Für Bestellungen von Honeywell Gesellschaften in Ländern, die nicht oben aufgeführt sind, (a) findet das das Gesetz der Länder oder Landesteile Anwendung, in dem unter dem die bestellende Honeywell Gesellschaft eingetragen ist, und (b) die Gerichte des Landes, und gegebenenfalls des Staates oder der Provinz, wo die bestellende Honeywell Gesellschaft eingetragen ist, sind ausschließlich zuständig.

Während ein Verfahren anhängig ist oder die Parteien noch einen Vergleich verhandeln, wird der Lieferant weiterhin seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommen im Einklang mit Honeywell Anweisungen.

33. Rechtsmittel

Alle in dieser Bestellung genannten Rechtsmittel, die Honeywell zur Verfügung stehen, gelten zusätzlich zu Ansprüchen und Rechtsmitteln nach Recht und Rechtsprechung.

34. Benachrichtigung

Alle Benachrichtigungen in Zusammenhang mit dieser Bestellung bedürfen der Schriftform und können persönlich oder durch Übernachtskurier, eingeschriebener erster Klasse Post oder mit vorfrankierter Post abgeliefert werden, jeweils an die Parteien an deren jeweilige Adressen zu senden, die auf dem Deckblatt dieser Bestellung angegeben sind, an die Fax Nummer, die Honeywell dem Lieferanten mitgeteilt hat, oder per E-Mail mit Beweis des Zuganges an die jeweils mitgeteilte E-Mail-Adresse zu senden. Benachrichtigungen gelten zum Zeitpunkt ihrer persönlichen Übergabe, drei Werktagen nach Aufgabe der Postsendung sowie per Fax oder E-Mail nach Eingang der Empfangsbestätigung als zugestellt.

35. Werbung

Alle Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Werbemaßnahmen sowie alle anderen Offenlegungen gegenüber Dritten in Bezug auf diese Bestellung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Honeywell, sofern eine solche Offenlegung nicht zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Bestellung notwendig ist.

36. Überschriften und Titel

Die Überschriften und Titel dienen ausschließlich der besseren Übersicht und verändern nicht die Bedeutung oder Interpretation von Bestimmungen dieser Bestellung.

37. Verzicht

Verzichtet eine Partei zu irgendeinem Zeitpunkt auf die Durchsetzung einer Bestimmung dieser Bestellung, stellt dieses keinen permanenten Verzicht auf die Bestimmungen dieses Dokuments dar. Darüber hinaus stellt ein solches Unterlassen keinen Ausschluss des Rechts dieser Partei auf künftige Maßnahmen zur Durchsetzung von Bestimmungen dieses Dokuments dar.

38. Salvatorische Klausel

Wenn eine dieser Bestimmungen aufgrund eines anwendbaren Gesetzes für unzulässig, ungültig oder unwirksam befunden wird, bleiben die übrigen Bestimmungen uneingeschränkt in Kraft und gültig. Anstelle der abgetrennten Bestimmung ist eine ähnliche zulässige, gültige und wirksame Bestimmung einzusetzen.

39. Sicherheit der Lieferkette

Der Lieferant setzt die Geschäftspartnerkriterien aller Programme zur Sicherheit der Lieferkette um, die im Importland der Waren unter Umständen gelten, beispielsweise in den USA die Customs-Trade Partnership Against Terrorism (Sicherheitspartnerschaft von Zoll und Wirtschaft gegen Terrorismus, C-TPAT) oder das kanadische Programm Partners in Protection (Sicherheitspartner, PIP).

40. Weiterbestehen der Bestimmungen

Alle Bestimmungen, die ihrer Natur nach auch über deren Laufzeit hinaus gelten, bleiben auch nach der Kündigung oder dem Außerkrafttreten dieser Bestellung gültig. Das gilt auch (nicht jedoch ausschließlich) für die Bestimmungen zu folgenden Punkten: Einhaltung der Import- und Zollbestimmungen, Preis, Meistbegünstigter Kunde/ Erstattung von Differenzen bzw. einseitige Kündigung, Einstellung der Produktion, Rechnungslegung und Zahlungen, Aufrechnung, Garantie und Gewährleistung, Allgemeine Schadloshaltung, Schadloshaltung für geistiges Eigentum, Versicherung, Vertraulichkeit und geistiges Eigentum, Überprüfungen, Geltendes Recht und Gerichtsstand, Werbung und Weiterbestehen der Bestimmungen.

41. Sprache

Im Falle von Widersprüchen zwischen der deutschen und englischen Version geht die englische Fassung vor.

31 August, 2009